



SITZUNGSVORLAGE

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Samtgemeindeausschuss	26.03.2025	
Samtgemeinderat	27.03.2025	

Betreff:
Beschluss über die Ergebnisverwendung 2020

Sachverhalt:

Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und des außerordentlichen Ergebnisses sind gemäß § 123 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V. mit § 110 Abs. 6 Satz 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses bzw. des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 1 KomHKVO wird ein Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses aus den mit Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage gedeckt. Soweit dies nicht möglich ist, wird ein Fehlbetrag mit einem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses oder aus der mit Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage gedeckt.

Kann ein Fehlbetrag nicht gedeckt werden, so wird er in der Bilanz vorgetragen. Die Deckung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen; sie soll jedoch spätestens im sechsten Jahr nach der Feststellung des Fehlbetrages im Jahresabschluss erreicht werden (§ 24 Abs. 2 KomHKVO).

Fehlbeträge des außerordentlichen Ergebnisses werden gemäß § 24 Abs. 3 KomHKVO aus der mit Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage gedeckt. Soweit dies nicht möglich ist, kann der Fehlbetrag mit einem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses oder aus der mit Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage gedeckt werden, soweit diese nicht zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses benötigt wird.

Nur wenn noch ein Sollfehlbetrag aus dem letzten kameralen Abschluss besteht, muss der Überschuss vorrangig zur Verrechnung mit diesem Fehlbetrag verwendet werden (§ 110 Abs. 6 Satz 3 NKomVG).

Nach Vorlage des vollständigen Jahresabschlusses hat der SG-Rat nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.

Das ordentliche Ergebnis zum 31. Dezember 2020 schließt insgesamt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von **+ 1.380.584,06 €**, das außerordentliche Ergebnis mit einem Fehlbetrag in Höhe von **- 17.847,59 €** ab. Im Saldo weist das Jahresergebnis somit einen Überschuss von **+ 1.362.736,47 €** aus.

Samtgemeinde Holtriem - Entwicklung der Jahresergebnisse

HH-Jahr	Ergebnis	Ergebnis kumuliert	Anmerkung
2011	649.654,62 €	649.654,62 €	geprüfter Jahresabschluss
2012	484.019,26 €	1.133.673,88 €	geprüfter Jahresabschluss
2013	503.389,67 €	1.637.063,55 €	geprüfter Jahresabschluss
2014	963.675,81 €	2.600.739,36 €	geprüfter Jahresabschluss
2015	633.084,51 €	3.233.823,87 €	geprüfter Jahresabschluss
2016	-103.320,40 €	3.130.503,47 €	geprüfter Jahresabschluss
2017	765.006,26 €	3.895.509,73 €	geprüfter Jahresabschluss
2018	923.020,90 €	4.818.530,63 €	geprüfter Jahresabschluss
2019	847.708,78 €	5.666.239,41 €	geprüfter Jahresabschluss
2020	1.362.736,47 €	7.028.975,88 €	geprüfter Jahresabschluss

Beschlussvorschlag:

Der Jahresüberschuss 2020 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von **1.380.584,06 €** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Westerholt, den 11.03.2025

(Bruns)

Abstimmungsergebnis			
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
VA	Ja:	Nein:	Enth.:
RAT	Ja:	Nein:	Enth.: